

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

Verordnung der Bundesregierung **— Drucksache 12/5935 —**

Aufhebbare Einhundertzweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

A. Problem

- Aufhebung der mengenmäßigen Beschränkungen für bestimmte EGKS-Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Rumänien
- Einführung mengenmäßiger Beschränkungen für Aluminium in Rohform mit Ursprung in den baltischen Staaten, Georgien, Moldau sowie der GUS
- Anpassung der Genehmigungspflichten auf dem Textilsektor an die Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den baltischen Staaten, einigen Republiken der GUS, Slowenien, Bulgarien und Rumänien
- Umsetzung der gemeinsamen Marktorganisation für Bananen, Einführung eines Lizenzerfordernisses für Kirschen gegenüber Nicht-EG-Staaten sowie Aufhebung des ergänzenden Handelsmechanismus für Traubensaft und Wein mit Ursprung in Spanien.

B. Lösung

Änderung der Einfuhrliste mit Ausnahme der Vorschriften, die die gemeinsame Marktorganisation für Bananen betreffen.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuß.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag verlangt gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) die Aufhebung der Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 Buchstabe c und Nummer 3, Buchstabe b, c, f und g der Verordnung — Drucksache 12/5935.

Die Aufhebung der übrigen Vorschriften wird nicht verlangt.

Bonn, den 19. Januar 1994

Der Ausschuß für Wirtschaft

Friedhelm Ost

Vorsitzender

Peter Kittelmann

Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Peter Kittelmann**I.**

Die Verordnung wurde am 29. Oktober 1993 an den Ausschuß für Wirtschaft mit der Bitte, den Bericht dem Plenum bis spätestens 3. Februar 1994 vorzulegen, überwiesen.

II.

Die Einhundertzweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste paßt das deutsche Einfuhrrecht an EG-Recht an.

Aufgrund des Interimsabkommens zu dem Assoziierungsabkommen der Europäischen Gemeinschaften mit Rumänien werden die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen für bestimmte EGKS-Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Rumänien aufgehoben.

Weiterhin wird die Einfuhrliste an eine EG-Verordnung zur Einführung mengenmäßiger Beschränkungen für Aluminium in Rohform mit Ursprung in den baltischen Staaten, Georgien, Moldau sowie der GUS angepaßt.

Auf dem Textilsektor werden die Genehmigungspflichten an die Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Lieferländern angepaßt. Insbesondere werden Textilabkommen mit den baltischen Staaten, einigen Republiken der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten sowie Slowenien, Bulgarien und Rumänien in nationales Recht umgesetzt.

Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten soll die Einfuhrliste an die gemeinsame Marktorganisation für Bananen angepaßt werden. Weiterhin wird eine Lizenzpflicht für die Einfuhr von Kirschen aus Drittländern im nationalen Recht berücksichtigt sowie ein ergänzender Handelsmechanismus für Traubensaft und Wein im Handel mit Spanien aufgehoben.

III.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Verordnung in seiner 69. Sitzung am 19. Januar 1994 beraten.

Die Mitglieder des Ausschusses stimmten darin überein, daß die gemeinsame Marktordnung für Bananen zu Lasten der von der Verordnung nicht begünstigten Anbauländer, der traditionellen Importeure und der Verbraucher gehe. Sie unterstrichen, daß bei der Einfuhr von Bananen eine zufriedenstellende Lösung noch nicht gefunden sei. Protektionistischen Ansätzen sei, nicht nur bei der Einfuhr von Bananen, entgegenzutreten.

Die Bundesregierung wurde deshalb aufgefordert, sich weiterhin mit Nachdruck dafür einzusetzen, einen alle Beteiligten zufriedenstellenden Kompromiß zu finden.

Die Bundesregierung wies darauf hin, daß sie zusammen mit Belgien und den Niederlanden gegen die Marktordnung votiert habe. Sie setze sich auch weiterhin dafür ein, die Verordnung GATT-rechtlich überprüfen zu lassen. Gleichzeitig sei eine Klage vor dem Europäischen Gerichtshof anhängig, deren Erfolg auch vom Ergebnis dieser Überprüfung abhängen.

Einige Mitglieder des Ausschusses regten an, die Aufhebung der Verordnung gemäß § 27 Abs. 2 AWG nicht zu verlangen, da die in der Verordnung vorgesehene Änderung der Einfuhrliste nicht konstitutiv sei, sondern vielmehr nachrichtlichen Charakter habe. Die zugrundeliegende Verordnung (EWG) Nr. 404/93 vom 13. Februar 1993 sei unmittelbar geltendes Recht.

Die Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses sprach sich gleichwohl dafür aus, die Aufhebung der Vorschriften zu verlangen, die sich auf die gemeinsame Marktordnung für Bananen beziehen.

Der Ausschuß beschloß mehrheitlich bei unterschiedlichem Stimmverhalten aus den Reihen der im Ausschuß vertretenen Fraktionen und bei Abwesenheit der parlamentarischen Gruppen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, die Aufhebung derjenigen Vorschriften, die sich auf die gemeinsame Marktordnung für Bananen beziehen, zu verlangen.

Bonn, den 19. Januar 1994

Peter Kittelmann

Berichterstatler